

Beitragsordnung

in der Fassung nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 18.02.2019

1. Jährlicher Mitgliedsbeitrag (§ 2 und 3 der Satzung)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist fällig am 15. Januar eines Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

ordentliche Mitglieder	230,00 €
Ehegatten und Kinder ordentlicher Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben	220,00 €
Familien einschließlich ihrer im Haushalt befindlichen minderjährigen Kinder	440,00 €
Schüler und Studenten*	112,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	68,00 €
Jeder Gast eines Mitgliedes pro Stunde	5,00 €
Platzmiete pro Stunde	20,00 €
Passive Mitglieder	50,00 €

Personen, die nicht in den letzten 3 Jahren dem HTC angehörten, zahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des Regelbetrages. Wer nach dem 31.07. eines Jahres in den Verein eintritt, zahlt erst im Folgejahr den vollen Beitrag.

Erwachsene	115,00 €
Ehegatten und deren Kinder ab 18 Jahre	110,00 €
Familien einschließlich minderjähriger Kinder	220,00 €
Schüler und Studenten	66,00 €
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	34,00 €
Passive Mitglieder	25,00 €

* Die Beitragsermäßigung für Schüler und Studenten wird nur auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist unter Vorlage einer Schüler- oder Studienbescheinigung bis zum 20.10. eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

2. Pflichtstunden/Ersatzbeitrag (§ 5 der Satzung)

Die aktiven Mitglieder des HTC ab 16 Jahren leisten im Rahmen der Instandhaltung der Anlage jährlich 10 Arbeitsstunden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ersatzweise ein Betrag von 10,00 € zu entrichten.

Jugendliche, Schüler, Studenten zahlen jeweils 6,00 €. Dieser Ersatzbeitrag wird am Saisonende eines Jahres fällig.

Von der unter 2. genannten Verpflichtung sind diejenigen Mitglieder befreit, die im abgelaufenen Jahr nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben. Die Entscheidung, wer zu diesem Personenkreis zählt, trifft der Vorstand.

Vorstandsarbeit wird auf die Pflichtstunden nicht angerechnet.

3. Säumniszuschlag (§ 6 der Satzung)

Wurde einer der vorgenannten Beiträge nicht innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit gezahlt und erfolgt eine schriftliche Mahnung, ist für die erste Mahnung ein Säumniszuschlag von 6,00 € (pro Mitglied) und für die 2. Mahnung ein Säumniszuschlag von 11,00 € (pro Mitglied) zu zahlen.

Das Recht auf der Anlage des HTC zu spielen (Spielberechtigung) ruht, solange fällige Beiträge (Ziffer 1) nicht erbracht wurden.